

BO Nr. 539 – 31.01.22

Agnes Philippine Walter Stiftung

- Satzungsänderung -

Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 beantragte der Vorstand der „Agnes Philippine Walter Stiftung“ mit Sitz in Schwäbisch Gmünd die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Satzung gemäß § 13 Abs. 1 lit. e der Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO. Der Stiftungsrat hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens im Zeitraum vom 27. bis 28. Mai 2021 die Satzungsänderung einstimmig beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2021 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat im Rahmen eines Umlaufverfahrens in der Zeit vom 27. und 28. Mai 2021 beschlossene Änderung der Satzung gemäß § 12 Abs. 2 lit. a) der Stiftungssatzung der „Agnes Philippine Walter Stiftung“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend der vorgelegten Fassung vom 12. Mai 2021 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 31. Juli 2021 angenommen und die Änderung der Satzung genehmigt.

Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 29.11.2021 – RA-0562.4-46/3 die mitgeteilten Änderungen der Stiftungssatzung gemäß § 6 i. V. m. § 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Rottenburg, den 7. Februar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Stiftungssatzung der Agnes Philippine Walter Stiftung

Präambel

Die Stiftung steht in der Tradition der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, die sich in ihrer über 100-jährigen Geschichte verpflichtet haben, der eucharistischen Anbetung zu dienen, in den Spuren des Hl. Franziskus von Assisi das Evangelium zu leben, davon Zeugnis zu geben und offen zu sein für vielfältige Nöte der Menschen in ihrer Zeit. Um dies nachhaltig auch in Zukunft sicherzustellen, errichtete der Verein „Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.“ als Stifter die Agnes Philippine Walter Stiftung. Agnes Philippine Walter stiftete 1902 ihr Vermögen an das Canisiushaus in

Schwäbisch Gmünd und bildete mit einer kleinen Gruppe von Frauen aus dem Dritten Orden des Hl. Franziskus die Anfänge der Klostersgemeinschaft.

Zunächst war die Agnes Philippine Walter Stiftung ausschließlich als Förderstiftung ausgestaltet. Aufgrund des im Jahr 2021 durch den Stifter in die Agnes Philippine Walter Stiftung eingebrachten Hospizes, das er am Mutterhaus der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd zur Aufrechterhaltung als Geistlichen Ort errichtet hat, ist die Agnes Philippine Walter Stiftung seither auch im Bereich der Hospiz- und Trauerarbeit operativ tätig.

Die Stiftung orientiert sich am christlichen Menschenbild und an den Inhalten der vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. herausgegebenen Rahmenkonzeption „Hospizarbeit und Palliative Care“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Nach katholischem Kirchenrecht handelt es sich bei der Stiftung um eine selbstständige fromme Stiftung nach can. 1303 § 1 CIC. Nach weltlichem Recht ist sie eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Sie führt den Namen „Agnes Philippine Walter Stiftung“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Schwäbisch Gmünd.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung, Unterstützung und Pflege des kirchlichen Auftrages der Gemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V. (im Folgenden „Stifter“ genannt), wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung umschrieben ist,
 - b) die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der Aufgaben und Interessen der Franziskanerinnen im Rahmen ihrer Lebensordnung,
 - b) Erhalt des Klosters mit der Verpflichtung, auch künftigen Generationen dieses als Ort geistlicher Prägung lebendig zu halten,
 - c) personelle, ideelle, finanzielle und materielle Förderung und Unterstützung von sozialen und kirchlichen Diensten und Projekten sowie deren Unterhalt und Weiterentwicklung im In- und Ausland,
 - d) Gewähren von Hilfen für Menschen, vor allem Menschen in Problemlagen, die einer

besonderen Unterstützung bedürfen,

- e) Förderung und Unterstützung zwischenmenschlicher Beziehungen und der Integration im Sinne der Solidarität und Subsidiarität,
 - f) präventive Maßnahmen für Menschen, die der Hilfe bedürfen,
 - g) Förderung der Betreuung und Pflege von schwerstkranken Menschen, insbesondere durch den Betrieb eines stationären Hospizes mit den dazugehörigen Bereichen wie Beratung der Zu- und Angehörigen, Förderung des ehrenamtlichen Engagements sowie Fort- und Weiterbildung,
 - h) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, sofern sie mit den Stiftungszwecken im Einklang stehen.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen. Sie kann auch eigene Dienste unterhalten.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhalten, außer der Regelung des § 2 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung, keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zur Erfüllung

ihrer Zwecke zugewendet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand und
- b) der Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die Bestellung des neugewählten Mitglieds des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands kommt Einzelvertretungsbefugnis zu. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands für ein konkretes Rechtsgeschäft mit anderen gemeinnützigen Organisationen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der vom Stiftungsrat beschlossenen

Geschäftsordnung der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung ordnungsgemäß im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse des Stiftungsrats und des Stifterwillens sowie des erklärten Willens eventueller Zustifter.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 - c) sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, insbesondere der Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - d) Vorbereitung der Beschlussfassung des Stiftungsrats über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien des Stiftungsrats,
 - e) Verwendung der verfügbaren Mittel nach Beschlusslage des Stiftungsrats,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - g) Führung der Bücher und Erstellung eines Jahresabschlusses,
 - h) Erstellung eines jährlichen Berichtes in Schriftform über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - i) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - j) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über alle rechtlichen und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann hauptamtlich tätig werden. Die anderen Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (3) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat vor:
 - a) den Wirtschaftsplan,
 - b) den Jahresabschluss,
 - c) den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. Wird er eingeladen, hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats übt die Rechte der Stiftung gegenüber dem Vorstand

aus.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Vorstands anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Vorstandsmitglied dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung ist spätestens eine Woche vor Einladung zur Telefonkonferenz schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall gegenüber dem Stellvertreter, zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 3.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit in diesem nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen, die für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die

neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

- (4) Das Amt endet weiter durch Niederlegung oder durch Tod. Die Amtsniederlegung eines Stiftungsratsmitglieds ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu erklären. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, bestellt der Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger ein neues Mitglied für eine neue Amtszeit von fünf Jahren.
- (5) Aus wichtigem Grund können Stiftungsratsmitglieder vom Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger jederzeit abbestellt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er nimmt seine Aufgaben auf Grundlage einer Geschäftsordnung wahr.
- (2) Der Stiftungsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihr Wohl, ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (3) Der Stiftungsrat berät, unterstützt, kontrolliert und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands.
- (4) Der Stiftungsrat hat die Aufsicht über den Vorstand der Stiftung und überwacht auf der Grundlage der kirchlichen Stiftungsordnung die Einhaltung der Gesetze und der Satzung. Insbesondere obliegen ihm
 - a) die Überwachung
 - der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - b) der Erhalt des Charakters der Stiftung.
- (5) Weitere Aufgaben des Stiftungsrats sind insbesondere
 - a) erstellen einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - b) Aufstellung von Richtlinien und Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln,

- c) Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern,
 - d) Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie Bestimmung des Prüfungsauftrages und des inhaltlichen Prüfungsumfanges,
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Genehmigung von Zustiftungen,
 - i) jährliche Information der Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger über die Tätigkeit der Stiftung,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung, die Sitzverlegung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen,
 - k) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - l) Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - m) Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zugunsten einzelner/aller Vorstandsmitglieder für konkrete Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen,
 - n) Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane.
- (6) Der Stiftungsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Verwendung der Stiftungsmittel und Verwaltung des Stiftungsvermögens zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen und prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

§ 12

Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, sooft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. In der Regel hat der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zu tagen. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video-

oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Stiftungsrats entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Die Sitzungen werden schriftlich oder textförmlich einberufen.

- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Stiftungsratsmitglied dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 3 Satz 1 und 3 entsprechend.
- (5) Bei Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel erforderlich.
- (6) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 2 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern alle Stiftungsratsmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall gegenüber seiner Stellvertretung, spätestens eine Woche vor Einladung zur Telefonkonferenz zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 3 Satz 1 und 3 entsprechend.
- (7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Ein pauschal angemessener Aufwandsersatz kann nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrats gewährt werden.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart) in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird. Insbesondere sind die Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 - a) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind

- Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
- b) Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 - c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - d) Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
- a) Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 - b) Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
 - c) wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.

- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, so ist die Stiftung aufzuheben. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Stifter bzw. seinem Rechtsnachfolger zu mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke. Wenn der Stifter bzw. sein Rechtsnachfolger diese Zwecke nicht mehr erfüllen kann, fällt das Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke. Das Vermögen selbst ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 539

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 07.02.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.